

**Per Mail: [Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)**

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

28. April 2020

**Stellungnahme zum Gesetzentwurfes des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie**

**hier: bezogen auf Art. 22 – Gesetz zur Ausführung des SodEG, hier § 2 Absatz 2**

Sehr geehrte Abgeordneten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.04.2020 hat der federführende Bildungsausschuss die von den Landtagfraktionen benannten Verbände zur Stellungnahme zum oben aufgeführten Gesetz aufgefordert. Geschaffen wird in diesem Gesetzentwurf u. a. das Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes. Davon sind in hohem Maße Einrichtungen der Eingliederungshilfe betroffen.

Obwohl die Trägerlandschaft der Verbände der Leistungserbringer vielfältig ist, wurden nur Wohlfahrtsverbände um ihre Stellungnahme gebeten, Verbände für privat-gewerbliche Anbieter wurden leider nicht berücksichtigt.

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) bildet mit mehr als 11.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Mehr als 600 Mitgliedseinrichtungen des bpa befinden sich in Schleswig-Holstein. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind im bpa organisiert.

Daher erlauben wir uns, zu einem uns wichtig erscheinenden Punkt unseren Standpunkt darzulegen und bitten dies bei den Beratungen zu berücksichtigen:

### **Zu Art. 22, § 2 Absatz 2 – Abweichungen von der Höchstgrenze**

Grundsätzlich begrüßen wir, dass das Land von seiner Ermächtigung aus § 5 Satz 1, 1. Halbsatz Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) Gebrauch macht und die Möglichkeit einer Abweichung durch Rechtsverordnung von der in § 3 Abs. 5 SodEG genannten Begrenzung der monatlichen Zuschüsse auf 75% des Durchschnittsbetrages einräumt.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings die Einschränkung, dass dies nur für Werkstätten mit Behinderung, Erbringer von Leistungen zur Alltagsbewältigung oder Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe gelten soll.

Mit der gewählten Formulierung bleibt leider unklar, welche Leistungen damit erfasst werden sollen. Vielmehr muss klargestellt werden, dass prinzipiell für alle Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und deren Leistungen per Erlass von der 75%-Beschränkung abgewichen werden kann. Diese Regelung ist durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz möglich.

Zur Gleichbehandlung aller Leistungserbringer schlagen wir daher folgende Ergänzung vor:

„Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium von § 3 Satz 5 SodEG abweichende Höchstgrenzen für **alle** soziale Dienstleistungen in der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches zu bestimmen.“

Damit wäre ein deutliches Signal der Anerkennung für die wichtige und zurzeit aufopferungsvolle Tätigkeit der Einrichtungsträger sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein gegeben. Anderenfalls kann der Sicherstellungsauftrag in § 2 SodEG, Einrichtungen und Dienste in ihrem Bestand zu gewährleisten, nicht vollständig wahrgenommen werden.

Zusätzlich erwarten wir, dass das Land in der Verordnung eine Übernahme von, nach Abzug tatsächlicher Einnahmen und ersparter Aufwendungen, 100% der Durchschnittsvergütung vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Weißwange  
(bpa-Landesbeauftragter)